

AOK PLUS · 98523 Suhl

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2066
zu Drs. 7/5376

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für
Sachsen und Thüringen
Hauptverwaltung
Sternplatz 7, 01067 Dresden

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Thüringen
Pfortchenstr. 1, 99096 Erfurt

IKK classic
Landesvertragspolitik Mitte-Ost
Eislebener Straße 1, 99086 Erfurt

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt
Galvanistr. 31, 60486 Frankfurt

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
(SVLFG)
Weißensteinstr. 70-72, 34131 Kassel

Datum
3. August 2022

Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstes

Drucksache 7/5376

hier: Stellungnahme im Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrter Ministerialrat Stöffler,
sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Kommunalausschusses,

nachfolgend erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme der Landesverbände der Krankenkassen in Thüringen zu den geplanten Änderungen im Thüringer Rettungsdienstgesetz. Die im Briefkopf benannten Kostenträger in Thüringen haben sich entschlossen, diese bewährte Form der Anhörung bei Gesetzesvorhaben der Landesregierung zu nutzen. In Fragen des Rettungsdienstes sind die Krankenkassen gehalten, gemeinsam und einheitlich zu agieren. Somit können Sie bei der Bewertung der Stellungnahme der Kostenträger auf dieses Papier zurückgreifen.

Die Kostenträger begrüßen eine Harmonisierung der Frist nach § 34 Abs. 3 S. 1 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) mit der bundesrechtlichen Nachqualifikationsfrist in § 32 Abs. 2 des Notfallsanitätergesetzes. Dies eröffnet den Rettungsassistenten die Möglichkeit der Nachqualifikation zum Notfallsanitäter bis zum 31.12.2023. Weiterhin wäre dadurch der Einsatz von Rettungsassistenten als Transportführende auf Rettungstransportwagen der Notfallrettung gestattet.

Die bisher geltende Thüringer Stichtagsregelung hätte anderenfalls bedeutet, dass Rettungsassistenten ein Jahr vor Ablauf der Nachqualifikationsfrist den Einsatzdienst in der Notfallrettung des bodengebundenen Rettungsdienstes oder dem Leitstellendienst nicht mehr wahrnehmen könnten.

Der Begründung ist zu entnehmen, dass mit der Gesetzesänderung neben der Harmonisierung oben genannter Fristen, mit dem befristeten Einsatz von Rettungsassistenten bis 31.12.2023 als Transportführer in der Notfallrettung, das Versorgungsniveau landesweit einheitlich gesteigert werden soll. Transportführende der Rettungstransportwagen sind somit ab 01.01.2024 ausschließlich Notfallsanitäter. Rettungsassistenten dürften dann im Einsatzdienst als Fahrer der Rettungstransportwagen, als Fahrer der Notarzfahrzeuge und als

Transportführende im Krankentransportwagen eingesetzt werden und im Rettungshubschrauber tätig sein. Daneben entfällt der Stichtag für den Einsatz von Rettungsassistenten in der Leitstelle gänzlich.

Im Hinblick auf die steigenden Anforderungen in der präklinischen Versorgung und dem bisherigen Qualifikationsanspruch für den Fahrer der Notarzfahrzeuge sowie im Einsatzdienst der Luftrettung, empfehlen wir das derzeitige Versorgungsniveau mit dem verpflichtenden Einsatz von höherqualifizierten Notfallsanitätern beizubehalten. Die Ankündigung des Bundesgesundheitsministeriums, die geplante Reform der Notfallversorgung mit kooperativen Strukturen sowie der Möglichkeit einer effizienten sektorenübergreifenden Notfallversorgung voranzutreiben, wird den Rettungsdienst vor weitere Herausforderungen stellen.

Die Assistenz des nichtärztlichen Rettungsdienstpersonals ist bei beiden Rettungsmitteln der Notfallversorgung besonders relevant. Insbesondere in den letzten Jahren wurden die Rettungstransportwagen und die Notarzfahrzeuge umfangreich mit zusätzlichen Hilfsmitteln ausgestattet, die die Versorgung durch den Rettungsdienst für die Hilfesuchenden in Diagnostik und daraus abzuleitenden Maßnahmen unterstützen. Die Kompetenzübertragung an Notfallsanitäter qualifiziert diese im arztfreien Intervall, heilkundliche Maßnahmen auszuüben. Die diesbezügliche Kontrollverantwortung der ärztlich Verantwortlichen im Rettungsdienst sowie die sich daraus ergebende Interaktion von Notärzten und Notfallsanitätern sind aus unserer Sicht Gründe, die für einen verpflichtenden Einsatz von Notfallsanitätern als Fahrer der Notarzfahrzeuge und den Einsatz dieses Personenkreises in der Luftrettung sprechen.

Für eine abschließende Beurteilung der vorgetragenen Ansicht könnten die Aufgabenträger und die verantwortlichen Ärzte einbezogen werden.

Weiterhin beantworten wir nachstehend die in der Anlage 3 der Drucksache 7/5376 aufgeführten Fragen.

1. Halten Sie es für fachlich begründet und notwendig, dass als Transportführende der in der Notfallrettung eingesetzten Rettungstransportwagen künftig ausschließlich Beschäftigte mit dem Berufsbild „Notfallsanitäter/-in“ eingesetzt werden, um eine landesweite Qualitätssteigerung und ein einheitliches Versorgungsniveau zu erreichen?

Im Rahmen der Anhörung des Innen- und Kommunalausschusses im Jahr 2018 zur Novelle des ThürRettG wurde die angemessene Befristung des Einsatzes von Rettungsassistenten besprochen. Der Fokus lag und liegt immer noch auf der landesweiten Qualitätssteigerung und Sicherstellung eines einheitlichen Versorgungsniveaus. Für dieses Ziel sollte in den Rettungstransportwagen der Transportführende ausschließlich ein Mitarbeitender mit dem Berufsbild „Notfallsanitäter/-in“ sein.

2. Ist aus Ihrer Sicht die dazu im Gesetzentwurf vorgeschlagene Anpassung zur Frist der Nachqualifizierung von Rettungsassistenten hin zu Notfallsanitätern vom bisherigen Datum 31.12.2022 zum 31.12.2023 ein geeigneter Weg, um jenen Menschen, die noch nicht von der Möglichkeit der Nachqualifizierung Gebrauch gemacht haben, eine weitere Chance zu eröffnen, Planungssicherheit zu schaffen und Träger im Rettungsdienst zu entlasten?

Die Anpassung der Frist um ein Jahr für die weitere Möglichkeit einer Nachqualifizierung von Rettungsassistenten hin zu Notfallsanitätern ist ein geeignetes Instrument, für die Mitarbeitenden und insbesondere für die Durchführenden in ihrer Funktion als Arbeitgeber. Die Rettungsassistenten erhielten noch eine um ein Jahr verlängerte niederschwellige Option, sich zu qualifizieren. Die betreffenden Arbeitgeber werden in die Lage versetzt, bis 2023 arbeitsrechtliche Verabredungen mit den Mitarbeitenden für den Zeitraum ab 01.01.2024 zu treffen.

3. Wie bewerten Sie die Fokussierung dieser Frist im Gesetzentwurf auf die Transportführer der in der Notfallrettung eingesetzten Rettungstransportwagen, wodurch ab dem 01.01.2024 Rettungsassistenten weiter als Fahrer der Rettungstransportwagen oder der Notarzteinsatzfahrzeuge, als Transportführer der Krankentransportwagen und auf den Rettungstransporthubschraubern sowie im Disponentenbereich in den Leitstellen beschäftigt werden könnten, sollte der Landtag diese Regelung beschließen?

Die Verlängerung der Frist nach § 34 Abs.3 S. 1 ThürRettG bis zum 31.12.2023 ist sachgerecht. Die Kostenträger stimmen dieser Entscheidung zu. Ab dem 01.01.2024 sind unseres Erachtens die Rettungsassistenten als Fahrer der Rettungstransportwagen und als Transportführer der Krankentransportwagen sowie im Disponentenbereich der Leitstellen einzusetzen. Deren Einsatz als Fahrer der Notarzteinsatzfahrzeuge sowie der Einsatzdienst in Rettungstransporthubschraubern widerspricht dem aktuellen Standard und dem Ziel einer landesweiten einheitlichen Qualitätserhöhung in der präklinischen Versorgung der Notfallrettung.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Geschäftsführerin Versorgung

Anlagen